

# RS Vfgh 1986/11/28 B670/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1986

## Index

20 Privatrecht allgemein

20/08 Urheberrecht

## Norm

B-VG Art20 Abs2

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art133 Z4

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

UrheberrechtsG-Nov 1980 ArtIII §1 Abs1

## Rechtssatz

UrhG; Beschwerde gegen einen Bescheid der gemäß ArtIII §1 Abs1 UrhGNov. 1980 beim Bundesministerium für Justiz eingerichteten Schiedsstelle wegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach §42 Abs5 UrhG und Rechnungslegung; diese Schiedsstelle ist eine Kollegialbehörde iS des Art20 Abs2 B-VG; Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges - Zulässigkeit der Beschwerde; Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag iS des Art133 Z4 B-VG (Art20 Abs2 B-VG) sind angesichts ihrer gerichtsähnlichen Stellung in der Frage der Zusammensetzung zur Durchführung fortgesetzter Verhandlungen denselben strengen Regeln unterworfen wie kollegial besetzte Gerichte; keine Bedenken gegen die gesetzlichen Grundlagen der Schiedsstelle; Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter dadurch, daß in dem Verfahren (mit fortgesetzten Verhandlungen) in ständig wechselnder Besetzung jeweils ohne formelle Neudurchführung des Verfahrens verhandelt wurde

## Entscheidungstexte

- B 670/86  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.11.1986 B 670/86

## Schlagworte

Urheberrecht, VfGH / Instanzenzugerschöpfung, Kollegialbehörde, Schiedsstelle (Urheberrecht)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B670.1986

## Dokumentnummer

JFR\_10138872\_86B00670\_01

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)